

68. Kann das Schlachten eines Viehstücks und die besondere Zubereitung des Tierkörpers zu verbrauchsfähigem Schlachtfleisch als ein „Herstellen“ einer Sachmenge im Sinne der Befreiungsvorschrift 3 der Tariffst. 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 angesehen werden, und zwar auch dann, wenn das Schlachten und die Zubereitung im Betriebe des Erwerbers erfolgt?

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Juli 1907 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. F. (Kl.). Rep. VII. 480/06.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hatte mit der Königlichen Verwaltung der Armeekonservenfabrik in S. die beiden Lieferungsverträge vom 12. September 1904 und vom 6. Dezember 1905 geschlossen. Nach dem ersteren Vertrage übernahm die Klägerin die Lieferung des in der Friedensbetriebsperiode der Konservenfabrik erforderlichen Fleischbedarfs in lebenden Ochsen zum Preise von 1 \mathcal{M} 26 $\frac{1}{2}$ \mathcal{P} für das Kilogramm Schlachtgewicht, sowie des in derselben Betriebsperiode etwa erforderlichen Bedarfs an rohem Nierensett zum Preise von 1 \mathcal{M} für das Kilogramm. Durch den zweiten Vertrag übernahm die Klägerin die Lieferung von „ungefähr 20 Tonnen Schweinefleisch bei Einbringung der Schweine in lebendem Zustande zum Preise von 1,70 \mathcal{M} für das Kilogramm“. Nach den getroffenen

Vereinbarungen sollte die Einlieferung der lebenden Tiere in die Fabrik bis spätestens 1 Uhr mittags erfolgen, damit die Tiere, deren Schlachtung erst am nächsten Tage in der Fabrik durch deren Anstellung erfolgen sollte, im Stalle der Fabrik beobachtet werden könnten. An Sonn- und Feiertagen hatte die Klägerin bis zur Schlachtung der eingestellten Tiere für deren Fütterung selbst zu sorgen. Die Abnahme der ausgeschlachteten Tiere seitens der Fabrikverwaltung hatte erst am Tage nach der Schlachtung, und die Bezahlung des unter Bezugnahme der Klägerin von der Fabrik ermittelten Schlachtgewichts am Schlusse einer jeden Woche zu erfolgen. Zum Schlachtgewicht sollte bei den Ochsen nur das Fleisch der sogenannten vier Viertel ausschließlich des Nierenfetts gerechnet werden, und bei den Schweinen nur die Hinterschinken ohne Schwanz, das Rippensteak, der Kamm, die Vorderhaken sowie der Rückenspek. Die übrigen Teile des Schweins, sowie bei den Ochsen das Nierenfett und Eingeweidefett, die Haut mit Hörnern, der Schwanz, Lunge, Leber, Milz, Herz, Gedärme, Kalbdaunen, die Füße, der Kopf ohne Zunge, sowie das brauchbare Blut sollten Eigentum des Verkäufers „bleiben“. Als Stempel für die beiden Verträge berechnete der Beklagte den Lieferungsstempel nach der Tariffst. 32 zu c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert des Kaufpreises. Die Klägerin hat den hiernach sich ergebenden Stempel bezahlt. Unter Geltendmachung der Befreiungsvorschrift zu 3 der genannten Tariffstelle forderte sie mit der Klage von dem für den ersten Vertrag entrichteten Stempel den von der Verjährung noch nicht betroffenen Restteilbetrag von 197 *M.*, sowie den für den zweiten Vertrag gezahlten gesamten Stempelbetrag von 113,50 *M.* zurück. Das Landgericht hat den Beklagten entsprechend dem Klageantrag verurteilt, und das Kammergericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Annahme des Berufungsrichters, Gegenstand der beiden Kaufverträge sei nicht das lebende Vieh, sondern das aus diesem gewonnene Schlachtfleisch gewesen, beruht auf der vom Revisionsgericht in tatsächlicher Beziehung nicht nachzuprüfenden Auslegung der Verträge, ist rechtlich möglich und von der Revision nicht angefochten,

also hier nicht zu beanstanden. Sie entspricht übrigens völlig der Sachlage. Auch der von der Revision nicht angegriffenen Ausführung des Berufungsrichters ist beizutreten, daß in dem Schlachten des Viehs und der besonderen Zubereitung der Tierkörper zu gebrauchsfähigem Schlachtleisch die Hervorbringung eines neuen Verkehrsgutes, also ein „Herstellen von Mengen von Sachen oder Waren“, zu finden ist. Die Revision hält aber, im Gegensatz zu der Auffassung der beiden Vorinstanzen, die Befreiungsvorschrift 3 der Tariffst. 32 des preuß. Stempelsteuergesetzes hier für nicht anwendbar, weil die Herstellung nicht im Betriebe des Veräußerers, sondern in dem des Erwerbers erfolgt sei. Die letztere Tatsache ist zuzugeben; denn die Schlachtung des Viehs und die Herrichtung des Fleisches ist unstrittig durch die Verwaltung der Armeekonservenfabrik bewirkt worden. Zwar handelte die letztere hierbei, wenn auch nicht rechtlich, so doch wirtschaftlich, als Vertreterin des Veräußerers und auf dessen Gefahr; und sie überließ offenbar diesem das Schlachten und die Herrichtung nur deshalb nicht, um eine bessere Kontrolle über die Qualität des vom Veräußerer zu liefernden und in der Fabrik zu verarbeitenden Fleisches ausüben zu können. Man kann aber dennoch das Fleisch nicht als in dem Betriebe des Veräußerers hergestellt ansehen; denn die Herstellung ist nicht nur örtlich in der der Erwerberin gehörigen Betriebsstätte, sondern auch unter Benutzung ihrer Betriebsrichtungen und durch ihre Angestellten erfolgt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 12. Juni 1903, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 195, 198). Die Revision irrt jedoch, wenn sie annimmt, daß die Befreiung nur dann Platz greife, wenn die Herstellung im Betriebe des Veräußerers erfolgt ist. Regelmäßig zwar wird der Veräußerer diejenige Person sein, in deren Betriebe die Herstellung erfolgt. Die Befreiungsvorschrift 3 ist aber ganz allgemein dahin gefaßt, daß Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren befreit sind, „sofern dieselben . . . im Inland in dem Betriebe eines der Vertragsschließenden erzeugt oder hergestellt sind“. Diese Fassung des Gesetzes wäre unerklärlich, wenn der Gesetzgeber die Befreiung von der Herstellung im Betrieb gerade des Veräußerers hätte abhängig machen wollen, und sie zeigt, daß weniger der Betrieb des Veräußerers, als vielmehr objektiv die Herstellung selbst, also die Schaffung neuer Verkehrs-

güter, hat steuerlich begünstigt werden sollen. Damit stimmt auch die Begründung des Entwurfs zum Stempelsteuergesetz (S. 45, 46) überein, inhalts deren die Vorschrift, die im Entwurf sich auf eine bloße Ermäßigung des Stempels auf $\frac{1}{20}$ vom Hundert beschränkte, ganz allgemein den Interessen der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie dienen sollte. Auch in der Literatur ist, entgegen der Behauptung der Revision, soweit ersichtlich, nirgends die Meinung vertreten, daß die Befreiungsvorschrift versage, wenn die Herstellung im Betriebe des Erwerbers erfolgt ist. Endlich ist zwar mit Rücksicht auf die Schlüßworte der Vorschrift: „hergestellt sind“ der Revision zuzugeben, daß die Befreiung nur Anwendung findet, wenn zur Zeit der Erfüllung des Kaufvertrages die Herstellung bereits erfolgt ist. Diese Voraussetzung trifft aber hier zu; denn nach den Vereinbarungen der Parteien sollte die Abnahme des zu liefernden Schlachtfleisches seitens der Fabrikverwaltung erst am Tage nach der Schlachtung, und die Bezahlung des Kaufpreises erst am Schlusse jeder Woche erfolgen.“